Bundesrat Drucksache **328/1/00**

04.07.00

Empfehlungen A - Fz - G
der Ausschüsse

zu **Punkt** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Zweite Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

A

Der **federführende Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 37 Abs. 5a und 8 - neu - Futtermittelverordnung)

   Artikel 1 Nr. 17 ist wie folgt zu fassen:

   '17. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

   „(5a) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Mischfuttermittel unter unmittelbarer Zugabe von Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt" oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xantophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, herstellen, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt,

   1. wenn nicht bis zum (Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) die Registrierung beantragt wird und

Ausgeliefert am 04. JULI 2000

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.“;

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel dürfen noch bis zum (Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Verkehr gebracht werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung) geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum (Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) verfüttert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung oder Futtermittel oder Vormischungen, die solche Zusatzstoffe enthalten.“'.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Keine Änderungen zur Regelung in Nummer 17 der Vorlage.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen in Anlage 3 FMV (Nummer 18 des Verordnungsentwurfs) wird das nationale Recht dem neuen System der Zusatzstoffzulassung durch unmittelbar geltende EG-Verordnung angepasst. Mit der Änderung in Anlage 6 FMV wird die Entscheidung NR. 2000/285 der Kommission vom 5. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist, umgesetzt.

Um den betroffenen Wirtschaftskreisen eine Umstellung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen, wird für den Abverkauf nach bislang geltender Rechtslage legal hergestellter Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel eine Übergangsfrist von sechs Monaten eingeräumt.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 19 – neu – (Anlage 6 zur Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 18 folgende Nummer anzufügen:

'19. In Anlage 6 wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. Alle Abfälle aus den verschiedenen Stufen der Behandlung von kommunalem, häuslichem oder industriellem Abwasser im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 bis 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig davon, ob diese Abfälle weiter verarbeitet werden und welchen Ursprungs die Abwässer sind.

Der Begriff „Abwasser" bezieht sich nicht auf „Prozesswasser", d. h. Wasser aus unabhängigen Leitungen in der Lebens- oder Futtermittelindustrie. Werden diese Leitungen mit Wasser versorgt, so muss dieses genusstauglich und rein sein im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 330 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung. In der Fischereiindustrie dürfen die betreffenden Leitungen auch mit sauberem Meerwasser im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 91/493/EWG vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 268 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung versorgt werden. Prozesswasser darf nur Lebens- oder Futtermittelmaterialien enthalten und muss technisch frei von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und anderen Substanzen sein, die nicht im Rahmen der futtermittelrechtlichen Vorschriften zugelassen sind.

Materialien tierischen Ursprungs im Prozesswasser sind gemäß der Richtlinie 90/667/EWG zu behandeln." '.

Als Folge sind

- in der Eingangsformel im ersten Spiegelstrich vor der Angabe „§ 6 " die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 9, des" einzufügen und

...

- in der Fußnote zur Überschrift im letzten Spiegelstrich der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Spiegelstrich anzufügen:

  „- Entscheidung 2000/285/EG der Kommission vom 5. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. EG Nr. L 94 S. 43).“.

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der Umsetzung der Entscheidung 2000/285/EG der Kommission vom 5. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. EG Nr. L 94 S. 43). Mit dieser Entscheidung werden Klarstellungen im Hinblick auf das mit Entscheidung 91/516/EWG ausgesprochene Klärschlammverbot vorgenommen. Diese Entscheidung ist von den Mitgliedstaaten ab dem 1. August 2000 anzuwenden.

3. Zu Artikel 5 Satz 2 (Inkrafttretensregelung)

Artikel 5 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1 Nr. 19 tritt am 1. August 2000, Artikel 3 tritt am 1. September 2000 in Kraft.“.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

B

4. Der **Finanzausschuss** und

der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.